nommen werden, dass die Hälfte der jährlich zur Beisetzung (nach der oben angesührten Gesamtzahl von 365) gelangenden Aschenreste in der Kolumbarienhalle der Leichenverbrennungsanstalt selbst (wenn diese eine solche besitzt) oder in den an das Krematorium sich anschließenden Kolumbarienarkaden untergebracht wird.

Die Größe der Grundfläche, die vom betreffenden Krematoriumgebäude famt den Kolumbarienarkaden in Anspruch genommen wird, hängt natürlicherweise von der Anzahl der Nebenräumlichkeiten in der Leichenverbrennungsanstalt ab, für welche nähere Angaben im nächsten Artikel zu finden sind.

Die Größe der Grundfläche, die von den Aschengräbern im Freien — also im Urnenhain — beansprucht wird, ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Turnusjahre (welch letztere auf das Mindestmass herabgemindert werden kann) mit dem durchschnittlichen Flächenraum, der für je ein Aschengrab und das in Längsund Querrichtung sich anschließende Zwischenstück bestimmt ist, und mit der Anzahl der im Jahre zu erwartenden Fälle der Beisetzung von Aschenresten im Freien. Wie erwähnt, gilt bei den jetzt obwaltenden Verhältnissen für die letztere Zahl die Hälfte der Gesamtzahl von Beisetzungen, also beiläusig die Zahl 182, vollkommen.

Bezüglich der Abmessungen eines im Freien gelegenen Aschengrabes mögen die 1900 für Mannheim erlassen Bestimmungen der dortigen Feuerbestattungsordnung (siehe Art. 275) hier mitgeteilt werden. Dort werden für ein einzelnes Aschengrab oberirdisch 70×60 cm berechnet; die Zwischenwände, welche die Gräber voneinander trennen, werden mit 30 cm Dicke angenommen.

Außer dieser eigentlichen Aschengrab-Grundfläche muß bei der Berechnung der Gesamtgröße des Urnenhaingeländes auch das ein gewisses Ausmaß beanspruchende freie, unbelegte Gelände für Bepflanzung und für die Hauptwege samt den freien Plätzen berücksichtigt werden.

Würde in der Zukunft die Feuerbestattung obligatorisch eingeführt werden, so würden für die Gesamtgröße des städtischen Aschengrabgeländes die gleichen Berechnungen wie die in Art. 42 (S. 39) für die Erdbestattung vorgeführten in Anwendung zu bringen sein.

9. Kapitel.

Baulichkeiten.

- a) Gebäude für die Leichenverbrennung. (Krematoriengebäude.)
- 1) Gefamtanlage und Konstruktion.

171. Beftandteile und Grundrifsanordnung. Zugleich mit dem in unserer Zeit entstandenen Bestreben, die klassische Bestattungsart mittels Verbrennung in würdigerer und den ethischen Anforderungen entsprechenderer Form wieder einzuführen, erwuchs auch das Bedürsnis nach eigenen Gebäuden für das Unterbringen der Verbrennungsösen, welche auch sämtliche Räume für repräsentative und Nützlichkeitszwecke enthalten sollten. Dem Bedürsnis nach technisch vervollkommneten und bequemen Einrichtungen, und auch den Forderungen der Pietät entsprechend, soll das Gebäude für die Leichenverbrennung in seiner Grundrissanordnung aus solgenden Räumlichkeiten zusammengesetzt werden:

1) Die Verfammlungs- oder Einfegnungshalle für Zwecke der Trauerfeierlichkeiten; fie fei nach der Eingangsfeite völlig abgeschlossen und bilde den Hauptraum des Leichenverbrennungshauses, sei deshalb in besonders würdigen architektonischen Formen gehalten. Der von dieser Halle zu beanspruchende kleinste Flächenraum läst sich nach den schon vorhandenen Ausführungen mit ca. 100 qm bemessen. Die Halle ist für die Zwecke der bequemen Teilnahme an der Bestattungsseier mit Gestühl (wie dies meistens in Amerika üblich ist) oder mit Bänkereihen zu versehen.

2) Das Verfenkungspodium, etwa von der halben Größe der Verfammlungshalle; es ist um einige Stufen über dem Fußboden der Verfammlungshalle erhöht und wird im Hintergrunde der Halle in einer Apside oder Nische angeordnet, damit der Versenkungsvorgang und die hinter dem Podium aufgestellte Kanzel für den Geistlichen, bezw. die Rednerbühne vom Trauergesolge deutlich gesehen werden können.

Die im Podiumboden angebrachte Versenkungsöffnung sollte während des Versenkungsvorganges am besten durch das Dach des Baldachins, der mit dem Sarge zugleich versinken soll, geschlossen werden, wie dies z. B. in Gotha der Fall ist.

- 3) Ein Warteraum, für die Familienangehörigen zum Zwecke ihres Aufenthaltes vor und nach der Bestattungsseier bestimmt, der neben die Versammlungshalle zu legen ist.
- 4) Ein Leichenaufbewahrungsraum, eine Art provisorischer Leichenkammer für I oder 2 Särge, der am besten mit dem Warteraum symmetrisch, also ebenfalls an die Versammlungshalle angeschlossen, anzuordnen ist.

Im Falle obligatorischer Leichenschau sind hierfür mehrere Leichenkammern vorzusehen.

- 5) Ein Raum für den Geiftlichen, am besten von der der Versammlungshalle vorgelegten Vorhalle unmittelbar zugänglich.
- 6) Ein Geschäftszimmer (erforderlichenfalls mit Registratur), ebenfalls am besten symmetrisch mit dem vorher erwähnten Raum 5 mit unmittelbarem Zugang von der Vorhalle aus gelegen.
- 7) Räume für Damen und für das Unterbringen der Orgel, die im hinteren Teile des Gebäudes, also nächst dem Versenkungspodium, getrennt oder gemeinsam, anzubringen sind. Bei angemessener Höhe der Versammlungshalle kann der Orgelraum durch Orgelemporen am besten über der niedriger gehaltenen Vorhalle ersetzt werden, zu denen besondere Treppen führen müssen.
- 8) Räume für das Unterbringen der Aschenreste im Leichenverbrennungshause selbst, wie Kolumbariengänge, Kolumbarienhallen u. s. w., deren Angliederung an den Gesamtkörper kein Ausstellen von Regeln zulässt.
 - 9) Aborträume, für Männer und Frauen gesondert.

Die vorstehend aufgezählten Räumlichkeiten, teils repräsentativen Charakters, teils für Verwaltungszwecke bestimmt, sind am geeignetsten im Erdgeschoss des Leichenverbrennungshauses unterzubringen.

In das I. Untergeschoss, wo der eigentliche Einäscherungsbetrieb bewerkstelligt werden foll und das mit einem besonderen Zugang an der Rückseite des Gebäudes versehen werden muß, sind folgende Räume zu verlegen:

- I) Ein Verbrennungsraum mit einem oder zwei (im Falle der Anwendung von Ofenkonstruktionen, die ein Auseinanderfolgen von Einäscherungen nicht gestatten) Einäscherungsösen. Dieser Raum ist am besten unmittelbar unter der im Erdgeschoss besindlichen Versammlungshalle anzuordnen.
 - 2) Ein Versenkungsraum unter dem Versenkungspodium des Erdgeschoffes,

die Verlängerung des Verbrennungsraumes bildend. In diesem Raume sind die Versenkungsvorrichtungen unterzubringen, falls die Versenkung nicht hydraulisch bewerkstelligt wird, wie etwaige Lust- oder Oelpumpen und die Dreh- und Schiebebühne.

- 3) Räume für den Heizer und den Wärter erforderlichenfalls auch mit deren Wohnungen, die in einem befonderen Flügel des Untergeschoffes vorzusehen sind.
- 4) Ein Sargmagazin, zugleich Geräteraum, womöglich mit einem Kranzlagerraum verbunden.
 - 5) Räume für die Aufbewahrung von Aschenkapseln und Urnen.
- 6) Ein Abortraum, am besten unter den Aborten des Erdgeschosses angeordnet. Dieses I. Untergeschoss soll, im Falle es nicht auf dem Grundstück frei zu liegen kommt was sich in manchen Fällen leicht ergibt mit tiesen Lichtgräben umgeben werden und einen besonderen Zugang an den Neben- oder Rückseiten des Gebäudes erhalten.

Die Feuerstätte mit den erforderlichen Koks- und Holzlagerräumen, wie sich dies aus der gewählten Ofenkonstruktion ergibt, sindet ihren Platz im tiesergelegenen II. Untergeschos, das mittels einer kleinen eisernen Treppe, am besten in der nächsten Nähe des Osens angeordnet, mit dem I. Untergeschos zu verbinden ist. Selbstverständlich braucht nicht für die Ausbildung des II. Untergeschosse das ganze I. Untergeschos unterkellert zu werden, sondern nur ein unbeträchtlicher, an seiner Rückseite gelegener Teil.

Die vorstehend für das Erdgeschoss und beide Untergeschosse aufgezählten Räumlichkeiten dürften wohl als den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend zu erachten sein.

Die ersten Lösungen für die Grundrissanordnung und Raumverteilung in den Gebäuden für Leichenverbrennung waren, wenn auch in mancher Beziehung unvollkommen, gleichwohl für die späteren Krematorien ein Vorbild, und zwar sind in dieser Beziehung in erster Linie die beiden ältesten Leichenverbrennungshäuser, jene zu Mailand (gegründet 1876) und zu Gotha (gegründet 1878) zu erwähnen.

Die Raumanordnung im Mailänder Krematorium ist insofern ungünstig getroffen, als sich sämtliche Räume in einem einzigen Erdgeschoss befinden. Der Feierlichkeitsraum ist durch eine Wand von dem Raume getrennt, worin die technischen Verrichtungen (das Anheizen und die Bedienung der Oesen) ersolgen. Hinter dieser Wand, also im letztgenannten Raume, stehen drei Verbrennungsösen, deren Einäscherungstüren in der erwähnten Scheidewand angebracht und vom Feierlichkeitsraume aus zugänglich sind. Diese Anlage ist insofern tadelnswert, als das Einsahren des Sarges auf dem Gleise und das Oessen des den versammelten Angehörigen sichtbaren Verbrennungsraumes ein beengendes Gesühl hervorrusen.

Dieselbe Grundrissanordnung ist in Zürich, sowie in den meisten italienischen Städten beibehalten worden, mit dem Unterschiede, dass sich in manchen Krematorien, wie z. B. zu Bologna, Verona u. s. w., der Gaserzeuger und die Räume zur Aufbewahrung des Betriebsmaterials in einem Untergeschoss besinden.

Weit glücklicher gewählt ist die Anordnung der Räume in der Leichenverbrennungsanstalt zu Gotha. Alle Manipulationsräume samt dem Ofen besinden sich dort im Untergeschoss, wohin der Sarg aus der Versammlungshalle, die im Erdgeschoss angeordnet ist, nach beendigter Feierlichkeit mittels hydraulischen Aufzuges langsam versenkt wird.

Ausgeführte
Raumverteilungen.

In den übrigen Leichenverbrennungsanstalten Deutschlands, wie in denjenigen zu Mannheim, Mainz, Offenbach a. M., Heidelberg u. s. w., ist die gleiche sachgemäße Raumanordnung wie in Gotha getroffen worden. In Offenbach konnte allerdings die gleiche zweckmäßige Lösung der Raumverteilungsfrage nicht erreicht werden, da sich daselbst der hohe Grundwasserstand als störend erwies. Der Sarg muß nämlich vom Boden des Untergeschosses etwas gehoben werden, damit er auf die Plattsorm, die sich in gleicher Höhe mit dem Verbrennungsraum besindet, gelangt, um von dort auf dem Rollwagen zur Einäscherungstür angesahren zu werden. — Im Heidelberger Krematorium wurde aus Sparsamkeitsgründen der Versammlungsraum samt dem Versenkungspodium für den Sarg als offene Halle unmittelbar von der Friedhosstraße aus zugänglich ausgeführt, was sich bei Regen- oder Sturmwetter als unpraktisch erweist.

Die Leichenverbrennungsanstalten, die in der letzten Zeit in Europa erbaut wurden, stellen somit Gebäude mit einem über Erdgleiche befindlichen Geschofs vor, wobei die Festlichkeitshalle oft mit einer Kuppel (Mainz, Hamburg u. s. w.) gekrönt wird.

Anders verhält es sich mit der Raumverteilung der Krematorien in Amerika, wo sie oft, wie z. B. in New York, aus örtlichen Gründen mehrgeschossige Gebäude vorstellen. Empsehlenswert ist diese Anordnung gewis nicht, da die Leichenverbrennungsanstalt, ihrer pietätvollen Aufgabe gemäß, immer einen abgesonderten Tempel darstellen soll. Vom allgemeinen Schema weichen nur die Leichenverbrennungshäuser in Tokio ab, und dies insoweit, als die gesamte Raumanordnung als eine sehr ursprüngliche Lösung der zu erfüllenden Aufgaben anzusehen ist.

Beim Aufbau der Leichenverbrennungshäuser sind infolge der sehr hohen Temperatur der durch die Mauerkanäle in den Schornstein abziehenden Verbrennungsgase alle durch das Feuer leicht zerstörbaren Baustoffe auszuschließen. Insbesondere gilt dies für die zur Herstellung der Umfassungswände, Fußböden und Decken bestimmten Materialien, die außerdem noch leicht zu reinigen und, für den Fall, daß ein zur Einäscherung bestimmter insektiöser Leichnam längere Zeit in den Krematoriumräumen verbleiben muß, auch leicht desinsizierbar sein sollen. Der letztere Fall ist hauptsächlich für einheimische städtische Leichname in Rücksicht zu ziehen, da für die von auswärts in die Leichenverbrennungsanstalt gelangenden Leichen besondere Vorsichtsmassregeln getroffen werden, wie z. B. eine die Verbreitung der Epidemie ausschließende doppelte Einsargung des Leichnams. Deswegen ist sür alle Räumlichkeiten, in denen etwaige Verrichtungen mit dem Leichnam vorgenommen werden (wie z. B. im Leichenausbewahrungsraum) die Bekleidung der Wände bis zu einer gewissen Höhe (ca. 1,50 m) mit Kacheln, glasierten Platten u. s. w. oder Anstrich mit Porzellanemailfarben und dergl. zu empsehlen.

Bei der Herstellung der Mauern foll denjenigen der Untergeschosse besondere Beachtung geschenkt werden, und zwar sind diese in besonderer Stärke aus tragfähigen, seuersicheren und dichten Stoffen herzustellen und zwecks weitgehendster Undurchlässigkeit mit Hohlräumen von 6 bis 8 cm Breite zu versehen, die mit Kieselgur, Korkabfällen, seinem Sand u. s. w. auszusüllen sind. Innenwände von geringerer Dicke sind am besten als Monier-, Rabitz-Wände und dergl. auszusühren. Die unter der Erdobersläche liegenden Grundmauern sind gegen die von unten aussteigende, wie auch gegen die seitlich eindringende Feuchtigkeit in der Höhe der Kellersohle mit isolierenden Schichten aus gegossenem Asphalt, Asphaltsilzplatten und dergl. zu

173. Bauart. versehen. Die Mauern selbst sollen in Zement gemauert und mit Zementüberzug und Teeranstrich bedeckt werden.

Die zwischen den Geschossen anzubringenden Decken sind als massive Backsteingewölbe zwischen eisernen Trägern, als Eisenbetondecken oder auch aus Gips- oder Zementdielendecken herzustellen. Holz ist, ausser für Wandverkleidungen in manchen der Wärme nicht ausgesetzten Räumlichkeiten, als Baustoff tunlichst zu vermeiden. Die Fußböden sind in allen Manipulationsräumlichkeiten mit Zementestrich, mit Belag aus Mettlacher Platten, Terrazzo und dergl. herzustellen. Für die zum Ausenthalt des Trauergesolges bestimmten Räumlichkeiten können die Fußböden aus hartem in Asphalt verlegtem Holz auf Betonunterlage hergestellt und unter Umständen auch mit Linoleum belegt werden. Die Oesen selbst sind am geeignetsten mit glasierten Verblendsteinen und blanken Beschlägen (zur Absteisung der Wände) zu verkleiden.

Von der Versenkungsplattsorm bis zu den Einäscherungstüren des Verbrennungsofens ist für das Ansahren des Gestellwagens mit dem Sarge ein Gleis anzulegen. In allen Räumlichkeiten, und besonders in dem in Italien oft vernachlässigten Einäscherungsraume, soll die peinlichste Reinlichkeit herrschen. In dieser Beziehung können die deutschen Leichenverbrennungsanstalten, und besonders die Mainzer, als mustergültig angesehen werden.

174. Aeufsere Erfcheinung. In der äußeren Gestaltung des Krematoriengebäudes soll bezüglich der Architektursormen die ideale Monumentalität des Verbrennungsgedankens verkörpert werden. Der architektonische Eindruck eines Leichenverbrennungshauses muß seierlich sein; seine Formensprache soll aber, dem interkonsessionellen Charakter des Baues Rechnung tragend, an keinen ausgesprochenen, irgend einer Konsession zu teil gewordenen kirchlichen Stil erinnern.

175. Schornstein. Bei der architektonischen Ausgestaltung der ersten Leichenverbrennungsanstalten war für die schaffenden Architekten, die vor eine neue, durchaus moderne Aufgabe gestellt wurden, die Ausbildung des Schornsteines eine besonders schwer zu lösende Frage. Die ersten Versuche in dieser Beziehung, bei denen dem Schornstein keine entsprechend würdige architektonische Ummantelung verliehen wurde und welcher dadurch fabrikmäßig wirkte, sind keinessalls als gelungen zu betrachten. Zu einem solchen ungünstigen Ergebnis trug bei den ersten Ausführungen die aus den Berechnungen sich ergebende beträchtliche Höhe des oberirdisch aufzusührenden Schornsteinteiles wesentlich bei. Diese konnte in der letzten Zeit, dank den Vervollkommnungen in der Feuerungstechnik, bedeutend herabgemindert werden, wodurch die zu lösende Aufgabe nicht unbedeutend erleichtert wurde. Auf die zuerst unumgängliche und mangelhaft wirkende Betonung des hochgetriebenen Schornsteines (wie dies z. B. in Hamburg der Fall gewesen ist) konnte somit verzichtet werden, um im Gegenteil mit allen zur Versügung stehenden Mitteln seine Verbergung anzustreben.

Vielerlei Lösungen letzterer Art sind zu verzeichnen: wie Pfeiler, Türme u. s. w., wobei, falls der Schornsteinschlot in einem Eckpfeiler des Gebäudes untergebracht ist, an der anderen Ecke, der Symmetrie wegen, meistens die gleiche architektonische Ummantelungsform geschaffen worden ist. Wenn diese Notmassregel auch zur architektonischen Unwahrheit führt, so ist sie oft nur schwer zu vermeiden.

Im weiteren ist bei der Gestaltung des Schornsteines seinem Zusammenhange mit der die Versammlungshalle oft überdeckenden Kuppel größere Beachtung zu schenken. Ragt nämlich die letztere über den Schornsteinkopf empor, so kann leicht bei Sturmwetter (wie dies u. a. im Mainzer Leichenverbrennungshause beobachtet wurde) das Zurückbefördern der von der hohen Kuppel abprallenden Abzugsgase in den Schornsteinschlot eintreten. Deshalb ist bei geringer Schornsteinhöhe für die Kuppel, falls eine solche überhaupt angebracht wird, eine slache Form zu empsehlen, wodurch den Schornsteingasen ein freier Abzug gewährt wird.

Die Ermittelungen über die erforderliche Höhe und die Querschnittgröße, die dem Schornsteinschlot bei dem gegenwärtigen, vervollkommneten Stand der Ofenkonstruktionen verliehen werden muß, können im kurzen den Berechnungen von $Heepke^{107}$) entnommen werden.

176. Schornsteinabmessungen.

Nimmt man die zuläffig geringste im Schornsteinschlot herrschende Zugstärke mit $10\,\mathrm{mm}$ Wassersäule und die höchste mit $30\,\mathrm{mm}$ an, so kann bei einer Außentemperatur von 0 Grad C. und der Temperatur der Schornsteingase von 250 Grad C. die Zugstärke z (in Millimeter Wassersäule) mit $0.6\,H$ angenommen werden, wenn H die Höhe des Schornsteines über dem Roste bezeichnet. Hieraus ergibt sich diese letztere, und zwar in ihrem Mindestmas, wie folgt:

$$H = \frac{z}{0.6} = \frac{10}{0.6} = 17 \,\mathrm{m}$$
.

Da die stündlich zur Verbrennung gelangende Brennstoffmenge B durchschnittlich mit $100~{\rm kg}$ angenommen werden kann und das Gewicht g der bei Verbrennung von $1~{\rm kg}$ Koks entwickelten Gase mit $21,_{46}~{\rm kg}$ angegeben wird, so ergibt sich der Querschnitt g des Schornsteinschlotes, wenn seine Höhe mit $17~{\rm m}$ eingeführt wird, aus

$$q = \frac{gB}{924 \, VH} = 0.55 \, \mathrm{qm} \, .$$

Der Durchmesser des Schornsteinschlotes kann somit mit ca. 0,70 bis 0,80 m bemessen werden.

2) Leichenverbrennungsöfen.

a) Ueberficht.

Der Leichenverbrennungsvorgang wird in unserer Zeit in einigen Ländern nach vollkommeneren, in den anderen nach technisch minderwertigen Verfahren ausgeübt. Man kann folgende fünf Arten von Verbrennungsverfahren unterscheiden, die bezüglich ihres Wertes zueinander in einer ansteigenden Reihe stehen.

177. Verbrennungsverfahren.

Das vom wirtschaftlichen und ethischen Standpunkte am niedrigsten stehende und ursprünglichste System ist die Verbrennung im Feuer auf Scheiterhausen, wie sie noch heute bei manchen Hindus, wie schon in Art. 23 (S. 20) erwähnt, geübt wird und im Altertum gebräuchlich war. Vom Standpunkte der Aesthetik und Hygiene aus betrachtet hält dieses Versahren keine Kritik aus.

178. Scheiterhaufen.

Die zweite unvollkommene, aber in der Praxis noch immer angewendete Verbrennungsart ist diejenige in offenen Oefen. Der Leichnam bleibt bei diesem Verfahren mit dem Brennstoff in unmittelbarer Berührung. 179. Offene Oefen.

So dient in Japan, wo diese Art der Verbrennung die üblichste ist, als offener Osen eine muldenförmige Vertiesung, die im Zementboden eines aus leichtem Baumaterial hergestellten Verbrennungsgebäudes angebracht ist; ihre Länge beträgt 3,5 Fus, ihre Breite und Tiese über 1 Fus. Quer über diese Grube, die mit Steinen ausgesüttert ist, werden als Rost nach der Art der Roststäbe Holzklötze gelegt. Der Leichnam wird in einem runden Fasse aus Tannenholz, in dem er sich in sitzender Stellung mit ausgezogenen Knieen besindet, auf diesen Rost gelegt und

¹⁰⁷⁾ Siehe: Неерке, W. Die modernen Vernichtungsanlagen organischer Absallstoffe. I: Die Leichenverbrennungsanstalten (die Krematorien). Halle a. S. 1905.